



Brüssel, den 29. September 2016
(OR. en)

12760/16

PUBLIC 64
INF 168

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
APRIL 2016

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im April 2016 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM APRIL 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliche Verfahren vom 8. April 2016

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSERGE BNIS
Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-13	5418/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung

12760/16

har/jc

3

DG F 2B

DE

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik begrüßt die Annahme des Standpunkts des Rates und den Abschluss der Verhandlungen. Die Tschechische Republik hat die Verhandlungen aktiv und konstruktiv unterstützt und erkennt an, dass viele Probleme gelöst worden sind, wie beispielsweise das Verhältnis zu geltenden internationalen Übereinkünften oder die Erkenntnis, dass die Bekämpfung der Kriminalität und der Schutz der öffentlichen Sicherheit eng und oft untrennbar mit den Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden verknüpft sind.

Die Tschechische Republik ist jedoch angesichts einiger Punkte weiterhin zutiefst besorgt.

Erstens ist die Tschechische Republik der Ansicht, dass die nationale Verarbeitung personenbezogener Daten ohne grenzübergreifende Aspekte durch die zuständigen Behörden in den Bereichen Strafverfolgung und Strafjustiz in der vorgeschlagenen Richtlinie geregelt wird, nicht in völligem Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union und dem Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht. Genauer gesagt sind wir der Meinung, dass die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die nationale Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bereichen Strafverfolgung und Strafjustiz unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und der geltenden nationalen Vorschriften über Strafverfolgung und Strafverfahren, die der Verarbeitung personenbezogener Daten zugrunde liegen, zu regeln.

Zweitens bedauert die Tschechische Republik, dass die Kommission es versäumt hat, die Aufhebung einschlägiger Datenschutzvorschriften in vielen besonderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit aufzunehmen. Das komplexe Verhältnis zwischen der neuen Richtlinie und bestimmten anderen Instrumenten wird deren Anwendung in der Praxis erschweren. So wird der Schutz personenbezogener Daten in diesen Bereichen aufgrund des Bestehens verschiedener europäischer – anstelle nationaler – Vorschriften fragmentiert bleiben.

Drittens bedauert die Tschechische Republik, dass bestimmte Anforderungen den zuständigen Behörden unverhältnismäßige Belastungen auferlegen. Die gesamte Strafverfolgung wird vom Gesetzgeber geregelt und regelmäßig oder zumindest potenziell von der Justiz überprüft. Unter diesen Umständen ist der Mehrwert der neuen Verpflichtung zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten ungewiss.

Und schließlich ist die Tschechische Republik der Auffassung, dass die Umsetzungsfrist unangemessen kurz ist, da an einigen Rechtsvorschriften erhebliche Änderungen vorzunehmen sind. Zudem müssen durch den nationalen Gesetzgeber potenzielle Konflikte mit anderen europäischen Instrumenten für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen oder die polizeiliche Zusammenarbeit, die von der Kommission nicht geregelt wurden, berücksichtigt werden.

<p>Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR)</p> <p>ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88</p>	<p>5419/16</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: dagegen</p>
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Die Kommission bedauert, dass die Erwägungsgründe 136, 137 und 138, die den Schengen-Besitzstand betrafen, aus ihrem Vorschlag gestrichen wurden. Nach Auffassung der Kommission stellt die Datenschutz-Grundverordnung für die vier bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten insbesondere in Bezug auf Visa, Grenzkontrollen und Rückführung eine Weiterentwicklung dieses Besitzstands dar.</p>			
<p>Erklärung der Tschechischen Republik</p> <p>Die Tschechische Republik begrüßt die Annahme des Standpunkts des Rates und den Abschluss der Verhandlungen. Die Tschechische Republik hat die Verhandlungen aktiv und konstruktiv unterstützt und erkennt an, dass viele Probleme wie das Verhältnis zu geltenden internationalen Übereinkünften oder die Vertiefung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden gelöst worden sind.</p> <p>Die Tschechische Republik ist jedoch angesichts einiger Punkte weiterhin zutiefst besorgt.</p> <p>Erstens ist die Tschechische Republik nicht davon überzeugt, dass die Anwendung der Verordnung im Hinblick auf Verantwortliche im Ausland ausreichend wirksam sein wird. Dies könnte beim europäischen Bürger ein falsches Gefühl der Sicherheit bewirken.</p> <p>Zweitens bedauert die Tschechische Republik, dass die neue Richtlinie sich viel zu eng an die geltende Richtlinie anlehnt. So konnte beispielsweise die kasuistische Kategorie der "sensiblen personenbezogenen Daten" nicht durch einen systematischeren Rückgriff auf einen risikoorientierten Ansatz ersetzt werden, obwohl die tatsächliche Sensibilität personenbezogener Daten und der dadurch erforderliche Schutz je nach Verarbeitung unterschiedlich ausfallen können.</p> <p>Drittens ist die Tschechische Republik über die Obergrenzen der verwaltungsrechtlichen Sanktionen in Verbindung mit vage definierten Verstößen besorgt. Zudem betreffen die Geldbußen durch den Verweis sowohl auf den festgesetzten Betrag als auch auf den auf der wirtschaftlichen Stärke beruhenden Betrag – je nachdem, welcher der Beträge höher ist – vor allem kleine und mittlere Unternehmen, die oft Triebfedern der Innovation sind.</p> <p>Viertens bedauert die Tschechische Republik, dass nicht weitreichender auf den risikobasierten Ansatz zurückgegriffen wurde und dass bestimmte Anforderungen den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und sonstige übermäßige Belastungen auferlegen.</p> <p>Und schließlich ist die Tschechische Republik der Auffassung, dass die Anpassungsfrist unangemessen kurz ist, da viele Rechtsvorschriften bewertet und erforderlichenfalls geändert werden müssen.</p>			

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt die Einigung auf eine neue Datenschutzregelung für einen harmonisierten Rechtsrahmen in der gesamten EU. Das Vereinigte Königreich wird den Gestaltungsspielraum, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung in nationales Recht zur Verfügung steht, in angemessener Weise nutzen.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung in Artikel 48 Verpflichtungen zur gegenseitigen Anerkennung von Urteilen enthält, die unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Aus diesem Grund hat das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Bestimmungen in Artikel 48, mit denen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen festgelegt werden, unbeschadet anderer Bestimmungen in den Verträgen und im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 nicht von seinem Recht einer Teilnahme Gebrauch gemacht, und wird daher nicht an diese Bestimmungen gebunden sein.

Erklärung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien unterstützt die Einigung auf eine neue EU-Datenschutzregelung.

Die Republik Slowenien ist der Ansicht, dass Datenschutz in erster Linie als ein individuelles Menschenrecht zu behandeln ist.

Daher möchte die Republik Slowenien ihren Standpunkt bekräftigen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin die Befugnis zur Weiterentwicklung des Schutzes personenbezogener Daten haben, um im Einklang mit der Charta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und den einzelstaatlichen Verfassungen höhere Standards zu setzen.

Zudem sollten wir erneut prüfen, ob die festgestellten berechtigten Interessen der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Menschenrechte darstellen und verfassungskonform sind.

Erklärung Österreichs

Österreich hat immer versucht, auf eine Datenschutz-Grundverordnung hinzuwirken, die im Einklang mit den Grundrechten steht und zugleich die Interessen der Wirtschaft berücksichtigt. Es konnten in der Vergangenheit für einige Problemstellungen passende Lösungen gefunden werden. Einige essentielle Problempunkte sind aber trotz intensiver und umfassender Bemühungen der Präsidentschaften und Österreichs ungelöst geblieben (siehe dazu auch die bisherigen Erklärungen Dok. 1384/15 bzw. Dok. 5455/16 ADD 1 REV 1). Insgesamt bedauert es Österreich daher, dem endgültigen Kompromisstext in der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen zu können.

Durch die Datenschutz-Grundverordnung wird das Datenschutzniveau, wie es sich aus der derzeit in Kraft stehenden Richtlinie 95/46/EG bzw. aus deren Umsetzung im innerstaatlichen Datenschutzrecht ergibt, teilweise unterschritten. Ein "Ausgleich" dieser unionsrechtlichen Defizite im Rahmen des innerstaatlichen Rechts ist angesichts der vorgesehenen Rechtsaktform einer Verordnung nicht möglich. Dies betrifft vor allem folgende Punkte:

- Fehlende Einbeziehung privater Aktivitäten in sozialen Medien in den Schutzbereich der Verordnung ("Haushaltsausnahme"; Erwägungsgrund 18 und Artikel 2 Abs. 2 lit. c)

Das Grundproblem, dass auch eine private Datenverwendung in Grundrechte anderer eingreifen und diese verletzen kann, konnte nicht zufriedenstellend gelöst werden.

- Unterschreitung des derzeitigen nationalen österreichischen Datenschutzniveaus im privaten Sektor durch Wegfall des Erfordernisses des Nachweises eines "Überwiegens" der Interessen des Verantwortlichen im Verhältnis zu Geheimhaltungsinteressen Betroffener (Artikel 6 Abs. 1 lit. f) Österreich hat in den Verhandlungen wiederholt vorgebracht, dass die textliche Ausgestaltung und Interpretation des berechtigten Interesses des Verantwortlichen nicht akzeptiert werden kann. Das alleinige Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen kann – ohne eine verpflichtende Abwägung dieses Interesses mit dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung – eine Datenverarbeitung nach österreichischer Auffassung nicht rechtfertigen.

Das derzeitige Konzept der Zulassung eines "Gleichstandes" der Interessen begünstigt aber eine solche Handhabung in der Praxis. Es benachteiligt den Betroffenen in einer solchen Situation, weil es ihm in der Praxis die Beweislast für überwiegende Interessen auf seiner Seite auferlegt und leistet insgesamt der Rechtsunsicherheit Vorschub. Es müsste daher darauf abgestellt werden, dass für die Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffs das Interesse des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen klar zu überwiegen hat. Die nunmehr vorgesehene Konstruktion, dass weiterhin nur auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen abgestellt wird, welches das des Betroffenen nicht überwiegen muss, wird im Lichte der unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung zu einer Senkung des Schutzniveaus führen und konnte daher von Österreich nicht akzeptiert werden.

- Unterlaufen des Zweckbindungsgrundsatzes durch unscharfe Regelungen über die Möglichkeit der Weiterverarbeitung von Daten für sog. "kompatible" Zwecke (Artikel 5 und 6)

Das Kernproblem dieser Regelung liegt aus österreichischer Sicht darin, dass der Rückgriff auf das "Kompatibilitätsargument" nicht nur dem Verantwortlichen, der die Daten erstmals erhebt ("same controller"), offenstehen soll, sondern auch jedem weiteren in einer (potenziell unendlichen) Verarbeitungskette.

- Möglichkeit der Beschränkung von allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien wie Treu und Glauben, Rechtmäßigkeit oder Verhältnismäßigkeit durch die MS oder EU

Art. 23 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Unionsgesetzgeber bzw. die mitgliedstaatliche Gesetzgebung die Anwendung bestimmter Rechte und Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung beschränken können. Im vorliegenden Dokument findet sich ein schwer verständlicher Verweis auf Art. 5 ("allgemeine Grundprinzipien"), der auch Ausnahmen von diesen Grundprinzipien ermöglicht. Nach österreichischem Verständnis haben jedoch die allgemeinen Grundprinzipien des Datenschutzes in allen Fällen des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung zu gelten, so dass Ausnahmen davon nicht möglich sein sollten. Die allgemeinen Grundprinzipien umfassen etwa Grundsätze wie "Treu und Glauben", "Rechtmäßigkeit" oder das "Verhältnismäßigkeitsprinzip". Vor dem Hintergrund, dass nach österreichischer Ansicht die allgemeinen Grundprinzipien selbst nicht eingeschränkt werden dürfen, erscheint diese Formulierung nicht vertretbar.

- Möglichkeit der Auslandsdatenübermittlung auf der Basis des berechtigten Interesses des Verantwortlichen

Die in Art. 49 Absatz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für eine Datenübermittlung in einen Drittstaat bei bloßer Berufung auf ein "zwingendes berechtigtes Interesse" des Verantwortlichen kann von Österreich weiterhin nicht akzeptiert werden. Die Entscheidung über eine Datenübermittlung in einen Drittstaat wird mit dieser Regelung nämlich de facto weitgehend in die eigenständige Entscheidungsbefugnis des Verantwortlichen übertragen, ohne dass vorab die Datenschutzbehörde regulierend eingreifen kann. Das besagte Interesse des Verantwortlichen an einem Auslandsdatentransfer sollte deshalb keine geeignete Rechtsgrundlage für eine Übermittlung sein.

Die zuletzt vorgenommenen zusätzlichen Einschränkungen (Informationspflicht an die Datenschutzkontrollbehörden, Beschränkung auf Einzelfälle, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betreffend etc.) schränken zwar den Anwendungsbereich weiter ein, jedoch verbleiben Unklarheiten.

- Beschwerdemöglichkeit vor der Datenschutzkontrollbehörde parallel zur Beschreitung des Gerichtswegs in derselben Sache
- Einerseits soll eine (verwaltungsrechtliche) Beschwerdemöglichkeit vor den Datenschutzkontrollbehörden (Supervisory Authorities) bestehen und parallel dazu soll in derselben Sache der Gerichtsweg beschränkt werden können. Der vorgesehene Parallel-Ansatz wirft nach österreichischer Ansicht viele Probleme – etwa auch im Hinblick auf res iudicata – auf. Die praktischen Konsequenzen dieser Regelung sind noch nicht vollständig abschätzbar.

3459. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 11. April 2016 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 1-10	75/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU, NL: dagegen UK: Enthaltung
Erklärung der Kommission			
In Bezug auf Artikel 23 Absatz 3 erster Unterabsatz des Kommissstextes zur Änderung der GMO – insofern er sich auf das Schulprogramm bezieht – bestätigt die Kommission, dass die Mitgliedstaaten bei der vorrangigen Verteilung der Erzeugnisse nicht verpflichtet sind, einen Mindestanteil oder Mindestprozentsatz der Produkte, auf die sich dieser Unterabsatz bezieht, einzuhalten.			
Erklärung Ungarns			
In Ungarn erfreuen sich sowohl das Schulobst- und -gemüseprogramm als auch das Schulmilchprogramm großer Beliebtheit, und beide Programme wurden aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut. Während der gesamten Verhandlungen über die Zusammenlegung der beiden Programme hat Ungarn die Verwendung des Kriteriums der bisherigen Nutzung bei der Festlegung der indikativen Zuweisung für beide Programme unterstützt, damit die Erfüllung der europäischen Ziele der Programme und die wirksame Nutzung der Finanzmittel sichergestellt werden. Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates werden die Finanzmittel grundsätzlich anhand der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder und unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Nur beim Schulmilchprogramm erscheint die bisherige Nutzung als drittes Kriterium. Daher bekräftigt Ungarn die Bedeutung der Anwendung der bisherigen Nutzung von Mitteln als Kriterium bei der Festlegung der indikativen Zuweisungen und insbesondere bei der Festlegung der endgültigen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten bei beiden Programmen.			

Erklärung Litauens

Litauen bekräftigt seinen bisherigen Standpunkt und ist der Auffassung, dass der Rat Haushaltsvorschriften – in diesem besonderen Fall die Billigung der Finanzierung von Beihilferregelungen, die Übertragungen zwischen Produktgruppen und die Kriterien für die Aufteilung von Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten – im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen sollte.

Außerdem ist Litauen der Ansicht, dass die Zusammenlegung der beiden Programme keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf Wirksamkeit, Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast bewirkt, da diese Programme sich durch ihre Art, die ursprünglichen Ziele, die Produkte und die Vertriebskanäle unterscheiden. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beide Programme im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgreich weitergeführt werden könnten.

Litauen hat jedoch dem am 16. Dezember 2015 erreichten Gesamtkompromiss zugestimmt, um die Kontinuität der bestehenden Programme und die reibungslose Verwirklichung der wichtigsten Ziele dieser Programme zu gewährleisten.

Nichtsdestotrotz möchte Litauen unterstreichen, dass die Heranziehung von Artikel 43 Absatz 2 AEUV keinen Präzedenzfall darstellen und nicht zur gängigen Praxis beim künftigen Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen werden darf.

Erklärung Deutschlands, unterstützt von Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Polen und Slowenien

Die Zustimmung der obengenannten Delegationen zu dem erzielten Gesamtkompromiss greift nicht den laufenden Verfahren in der Rechtssache C-113/14 vor.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (Artikel 43 Absatz 3 AEUV). Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

Gemäß den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (C-124/13, C-125/13) kann Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen einschließen, die über die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten hinausgehen, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltenen politische Entscheidung voraussetzen.

Die obengenannten Delegationen begrüßen daher die Tatsache, dass sich die indikative Zuweisung der Beihilfen an die Mitgliedstaaten gemäß dem Gesamtkompromiss jetzt – wie von ihnen gefordert – auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.

Die obengenannten Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV grundsätzlich auch die besser geeignete Rechtsgrundlage für Vorschriften über die Übertragung von Mitteln aus einem Sektor auf den anderen ist. Die obengenannten Delegationen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es hierzu unterschiedliche Ansichten gibt.

Die obengenannten Delegationen erklären, dass bei Gesetzgebungsentwürfen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik – und folglich bei den einzelnen Maßnahmen der vorstehend genannten Vorschläge – zwischen den Rechtsgrundlagen (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 AEUV) zu unterscheiden ist.

Die obengenannten Delegationen rufen daher den Rat und das Europäische Parlament auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Gesetzgebungsentwürfen aufgrund einer eingehenden und differenzierten Prüfung entschieden wird, ob Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 3 als Rechtsgrundlage herangezogen wird.

Verordnung (EU) 2016/580 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 zur Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik ABl. L 102 vom 18.4.2016, S. 1-4	4/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<p>Erklärung Griechenlands und Italiens</p> <p>In Bezug auf die Einführung dringender autonomer Handelsmaßnahmen für die Tunesische Republik tragen Griechenland und Italien den umfassenderen politischen und sozioökonomischen Aspekten der Unterstützung der EU für Tunesien gebührend Rechnung.</p> <p>Allerdings äußern Griechenland und Italien ernsthafte Bedenken in Bezug auf den Mangel an notwendigen Konsultationen, die zu einem früheren Zeitpunkt hätten stattfinden müssen, sowie die Dauer der Maßnahmen, die Aufhebung der reibungslosen monatlichen Zuweisung der obengenannten Einfuhren und das Fehlen einer Ex-ante-Folgenabschätzung für den europäischen Olivenölsektor.</p> <p>Darüber hinaus ist zu betonen, dass der Agrarsektor einen Grundpfeiler der Wirtschaft Griechenlands und Italiens darstellt. Daher sollten die Zugeständnisse der EU an ihre Handelspartner vom Grundsatz der Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit zwischen den verschiedenen Sektoren der EU-Wirtschaft bestimmt sein.</p> <p>Dieses Zugeständnis sollte keinen Präzedenzfall für die Zukunft darstellen.</p>			
Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58-78	24/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2016/793 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 39-52	5/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT			
Verordnung (EU) 2016/795 des Rates vom 11. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 115-119	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN 15436/15		

Erklärung Deutschlands, unterstützt von Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Polen und Slowenien ⁽¹⁾ zu den Gesamtverhandlungen über den

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (erste Lesung)**

- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Die Zustimmung der obengenannten Delegationen zu dem erzielten Gesamtkompromiss greift nicht den laufenden Verfahren in der Rechtssache C-113/14 vor.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (Artikel 43 Absatz 3 AEUV). Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

Gemäß den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (C-124/13, C-125/13) kann Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen einschließen, die über die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten hinausgehen, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltene politische Entscheidung voraussetzen.

Die obengenannten Delegationen begrüßen daher die Tatsache, dass sich die indikative Zuweisung der Beihilfen an die Mitgliedstaaten gemäß dem Gesamtkompromiss jetzt – wie von ihnen gefordert – auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.

Die obengenannten Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV grundsätzlich auch die besser geeignete Rechtsgrundlage für Vorschriften über die Übertragung von Mitteln aus einem Sektor auf den anderen ist. Die obengenannten Delegationen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es hierzu unterschiedliche Ansichten gibt.

Die obengenannten Delegationen erklären, dass bei Gesetzgebungsentwürfen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik – und folglich bei den einzelnen Maßnahmen der vorstehend genannten Vorschläge – zwischen den Rechtsgrundlagen (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 AEUV) zu unterscheiden ist.

Die obengenannten Delegationen rufen daher den Rat und das Europäische Parlament auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Gesetzgebungsentwürfen aufgrund einer eingehenden und differenzierten Prüfung entschieden wird, ob Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 3 als Rechtsgrundlage herangezogen wird.

⁽¹⁾ Die niederländische Delegation unterstützt die Elemente dieser Erklärung, die die Frage der Rechtsgrundlage betreffen.

Erklärung Ungarns

zu den Vorschlägen über die Zusammenlegung des Schulobst- und -gemüseprogramms und des Schulumilchprogramms

In Ungarn erfreuen sich sowohl das Schulobst- und -gemüseprogramm als auch das Schulumilchprogramm großer Beliebtheit, und beide Programme wurden aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut.

Während der gesamten Verhandlungen über die Zusammenlegung der beiden Programme hat Ungarn die Verwendung des Kriteriums der bisherigen Nutzung bei der Festlegung der indikativen Zuweisung für beide Programme unterstützt, damit die Erfüllung der europäischen Ziele der Programme und die wirksame Nutzung der Finanzmittel sichergestellt werden.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates werden die Finanzmittel grundsätzlich anhand der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder und unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Nur beim Schulumilchprogramm erscheint die bisherige Nutzung als drittes Kriterium.

Daher bekräftigt Ungarn die Bedeutung der Anwendung der bisherigen Nutzung von Mitteln als Kriterium bei der Festlegung der indikativen Zuweisungen und insbesondere bei der Festlegung der endgültigen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten bei beiden Programmen.

<p>Erklärung Litauens zum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen • Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse <p>Litauen bekräftigt seinen bisherigen Standpunkt und ist der Auffassung, dass der Rat Haushaltsvorschriften – in diesem besonderen Fall die Billigung der Finanzierung von Beihilferegelungen, die Übertragungen zwischen Produktgruppen und die Kriterien für die Aufteilung von Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten – im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen sollte.</p> <p>Außerdem ist Litauen der Ansicht, dass die Zusammenlegung der beiden Programme keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf Wirksamkeit, Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast bewirkt, da diese Programme sich durch ihre Art, die ursprünglichen Ziele, die Produkte und die Vertriebskanäle unterscheiden. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beide Programme im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgreich weitergeführt werden könnten.</p> <p>Litauen hat jedoch dem am 16. Dezember 2015 erreichten Gesamtkompromiss zugestimmt, um die Kontinuität der bestehenden Programme und die reibungslose Verwirklichung der wichtigsten Ziele dieser Programme zu gewährleisten.</p> <p>Nichtsdestotrotz möchte Litauen unterstreichen, dass die Heranziehung von Artikel 43 Absatz 2 AEUV keinen Präzedenzfall darstellen und nicht zur gängigen Praxis beim künftigen Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen werden darf.</p>	<p>6731/16</p>	<p>Erklärung 1 der Kommission</p> <p>Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.</p>
--	---	----------------	--

<p>Erklärung 2 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.</p> <p>Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.</p>	7422/16
<p>Erklärung des Vereinigten Königreichs</p> <p>Das Vereinigte Königreich unterstützt voll und ganz die Ziele des vorgeschlagenen internationalen Abkommens zur Verhinderung nichtregulierter Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass der Beschluss des Rates und die Verhandlungsrichtlinien vorsehen, dass die Kommission die Verhandlungen über ein solches Abkommen im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Angelegenheiten führt, die in die Zuständigkeit der Union fallen, insbesondere Angelegenheiten, die in den Bereich der Bestandbewirtschaftung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik fallen, und dass der Beschluss nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten berührt.</p>	
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.</p> <p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Republik Polen zur Aufnahme von Verhandlungen im Interesse der Europäischen Union über eine Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, damit eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union Vertragspartei des Übereinkommens werden kann</p>	7277/16

Erklärung der Kommission	
Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	
Beschluss (EU) 2016/590 des Rates vom 11. April 2016 über die Unterzeichnung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 1-2	7106/16
Beschluss (EU) 2016/618 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Schwedens — EGF/2015/009 SE/Volvo Trucks) ABl. L 105 vom 21.4.2016, S. 20-21	6580/16
Beschluss (EU) 2016/619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2016/000 TA 2016 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ABl. L 105 vom 21.4.2016, S. 22-23	6581/16
Beschluss (EU) 2016/581 des Rates vom 11. April 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Östlich des Uruguay nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 1-2	6869/16
Beschluss (EU) 2016/630 des Rates vom 11. April 2016 über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Rückübernahme eingesetzten Gemischten Rückübernahmeausschuss in Bezug auf eine Empfehlung zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen die Organisation von Befragungen erforderlich ist ABl. L 110 vom 26.4.2016, S. 1-3	7081/16

<p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Rückübernahme</p>	6963/16
<p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien im Hinblick auf ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte</p>	7072/16
<p>Beschluss (GASP) 2016/564 des Rates vom 11. April 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 96 vom 12.4.2016, S. 38-40</p>	6787/16
<p>Verordnung (EU) 2016/555 des Rates vom 11. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 96 vom 12.4.2016, S. 1-2</p>	6921/1/16 REV 1
<p>Beschluss (GASP) 2016/565 des Rates vom 11. April 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ABl. L 96 vom 12.4.2016, S. 41-45</p>	7392/16
<p>Durchführungsverordnung (EU) 2016/556 des Rates vom 11. April 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran ABl. L 96 vom 12.4.2016, S. 3-7</p>	7393/16

Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 11. bis 14. April 2016)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN	ABSTIMMUNG SERG EBNIS
Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131	16/16 (7985/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88	17/16 (7986/16)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Schriftliches Verfahren vom 12. April 2016			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/573 des Rates vom 12. April 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2013/183/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 97 vom 13.4.2016, S. 12-13	7700/16		

Schriftliches Verfahren vom 15. April 2016		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2016/591 des Rates vom 15. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkungen für den Ankauf von Butter und Magermilchpulver ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 3-4		7801/16
3460. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 18./19. April 2016 in Luxemburg		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2016/597 des Rates vom 18. April 2016 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (MEPP) ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 29-33		6929/16
Beschluss (GASP) 2016/596 des Rates vom 18. April 2016 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 24-28		6927/16
Beschluss (GASP) 2016/608 des Rates vom 18. April 2016 über die vorübergehende Aufnahme bestimmter Palästinenser in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 18-18		7173/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützungsplattform für Missionen		7709/16

Beschluss (GASP) 2016/609 des Rates vom 18. April 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 19-20	7625/16	
Durchführungsverordnung (EU) 2016/603 des Rates vom 18. April 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 8-9	7627/16	
Beschluss (GASP) 2016/610 des Rates vom 19. April 2016 über eine militärische Ausbildungsmission im Rahmen der GSPV der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 21-26	6951/16	
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Zentralafrikanischen Republik über ein Abkommen über die Rechtsstellung einer militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik	7294/16	
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	7990/16	
Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung hybrider Bedrohungen	7857/16	
3461. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 21. April 2016 in Luxemburg		
GESETZGEBUNGSAKTE		
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGELN
Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1-20	2/16	Qualifizierte Mehrheit
	ABSTIMMUNGSER GNIS	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK, IE, UK: keine Teilnahme

Erklärung Italiens

Italien begrüßt die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, als einen weiteren Schritt zur Verwirklichung des vom Rat 2009 verabschiedeten Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten.

Italien hat jedoch nach wie vor Bedenken in Bezug auf das Ausmaß des Schutzes, das Kindern in Strafverfahren mit diesem Instrument geboten wird, da Kinder besonders schutzbedürftig sind und es um sehr wichtige Rechte geht. Die besondere Lage von Kindern und die Grundsätze, die sich aus der Charta, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben, sollten bei der Auslegung der Bestimmungen dieses Instruments im Zentrum stehen. Bei der Umsetzung der Richtlinie wird sich Italien weiter von den hohen Schutzstandards feiten lassen, die seine Rechtsordnung für Kinder in Strafverfahren bereits vorsieht.

Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)

1/16

Qualifizierte Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung

ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11-38

Erklärung Österreichs

Österreich geht davon aus, dass Art. 5 Abs. 4 Verordnung über harmonisierte Verbraucherpreisindizes für die Mitgliedstaaten folgendes zu entnehmen ist: Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip können nach Art. 5 Abs. 4 die Mitgliedstaaten eine angemessene Regelung betr. die Aspekte der Methode der Datenerhebung vorsehen, wie z.B. die Bestimmung der erforderlichen Detailebene, die Aggregationsebene und der Häufigkeit der Übertragung von Daten. In Zusammenhang mit dem Ziel, dass mit dieser neuen Form der Datenerhebung gem. Art. 5 Abs. 4 keine zusätzlichen Belastungen für Unternehmen bewirkt werden (Erwägungsgrund 20, gem. Begründung EK zu VO-V sei keine Folgenabschätzung erforderlich!), ist davon auszugehen, dass es hinreichend ist, wenn statistische Einheiten (Unternehmer) im Falle eines Verlangens der nationalen Stellen (wie gemäß bisheriger Datenerhebung) einmal im Monat entsprechende aggregierte Daten - soweit solche elektronisch verfügbar sind - an diese übermitteln und die Mitgliedstaaten entsprechend den Europäischen Initiativen (z.B. Better Regulation, Small Business Act) KMU von der Meldepflicht ausnehmen können.

12760/16

har/jc

22

DG F 2B

DE

<p>Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149</p>	<p>71/15</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DK: keine Teilnahme</p>
<p>Erklärung des Rates Nach Artikel 2 der PNR-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit, diese Richtlinie freiwillig auf Flüge innerhalb der EU anzuwenden; dies muss der Kommission mitgeteilt werden. In Anbetracht der derzeitigen Sicherheitslage in Europa erklären die Mitgliedstaaten, dass sie zu dem in Artikel 18 festgelegten Zeitpunkt der Umsetzung von dieser in Artikel 2 vorgesehenen Möglichkeit gemäß den Bedingungen der Richtlinie in vollem Umfang Gebrauch machen werden. Die Mitgliedstaaten erklären, dass sie sich – wie vom Parlament gewünscht – dazu verpflichten, nach ihrem jeweiligen nationalen Recht die Erhebung von PNR-Daten auf Unternehmen auszuweiten, die keine Fluggesellschaften sind, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen – einschließlich Flugbuchungen – erbringen, für die sie PNR-Daten erheben und verarbeiten.</p>			
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>			
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>		
<p>Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Montenegro durch Eurojust</p>	<p>11596/15</p>		
<p>Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und der Ukraine durch Eurojust</p>	<p>11592/15</p>		
<p>Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol über strategische Kooperation durch das Europäische Polizeiamt (Europol)</p>	<p>13980/1/15 REV 1</p>		

Schlussfolgerungen des Rates zur Konvergenz der Asylentscheidungsverfahren	7255/16
<p>Erklärung des Vereinigten Königreichs</p> <p>Das Vereinigte Königreich unterstützt die Rolle des EASO bei der Förderung der praktischen Zusammenarbeit und dem Aufbau von Fähigkeiten und unterstützt somit in vollem Umfang die Funktion des EASO, die Bereitstellung koordinierter Informationen über das Herkunftsland (Country of Origin Information – COI) zur Unterstützung der COI-Ressourcen der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass in den Schlussfolgerungen zum Ausdruck kommt, dass die Funktion des EASO die Abgrenzung zwischen COI-Recherche und -Bereitstellung auf der einen Seite und den folgenden politischen Schlussfolgerungen – die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen – auf der anderen Seite vollständig wahrht.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2016/828 des Rates vom 21. April 2016 über den Abschluss – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind</p> <p>ABl. L 140 vom 27.5.2016, S. 1-2</p>	13445/15
<p>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls</p>	7729/16

<p>Protokoll zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union</p>	<p>7730/16</p>
<p>Beschluss (EU) 2016/837 des Rates vom 21. April 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 1-2</p>	<p>6661/16</p>
<p>Erklärung der Tschechischen Republik und Bulgariens zur Anwendung des Verteilungsschlüssels des Kohäsionsfondsschlüssels auf den EWR-Finanzierungsmechanismus und den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021</p> <p>Die Tschechische Republik würdigt den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über den EWR-Finanzierungsmechanismus und den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 und begrüßt den erzielten endgültigen Kompromiss.</p> <p>Dennoch möchte die Tschechische Republik daran erinnern, dass sie seit Beginn der Verhandlungen über die Finanzierungsmechanismen 2014-2021 dafür plädiert hat, den derzeitigen Kohäsionsfondsschlüssels für die Aufteilung der Mittel unter allen förderfähigen Mitgliedstaaten heranzuziehen. Die Tschechische Republik hat zwar im Interesse eines Kompromisses das abschließende Verhandlungsergebnis mitgetragen, doch möchten wir unser Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die endgültige Berechnung der Mittel nicht vollständig nach dem Kohäsionsfondsschlüssel erfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordert die Tschechische Republik den EAD und die Kommission auf, den bewährten, gerechten und systematischen Kohäsionsfondsschlüssel bei den künftigen Verhandlungen über die Finanzierungsmechanismen ab 2021 auf beide Mechanismen anzuwenden, um so die Transparenz bei der Verteilung der Mittel aus den Finanzierungsmechanismen zu gewährleisten und die künftigen Verhandlungen zu vereinfachen.</p>	

Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 3-10	6956/16
Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021 ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 11-17	6957/16
Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 22-25	6960/16
Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 18-21	6959/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2015 des Europäischen Rechnungshofs "Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen"	7144/16
Beschluss (EU) 2016/769 des Rates vom 21. April 2016 zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe ABl. L 127 vom 18.5.2016, S. 21-31	8651/15
Beschluss (EU) 2016/768 des Rates vom 21. April 2016 zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle ABl. L 127 vom 18.5.2016, S. 8-20	8648/15

12760/16

har/jc

26

DG F 2B

DE

Beschluss (GASP) 2016/627 des Rates vom 21. April 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/184/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma ABl. L 106 vom 22.4.2016, S. 23-23	7395/16	
Beschluss (GASP) 2016/628 des Rates vom 21. April 2016 zur Aktualisierung und Änderung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/2430 ABl. L 106 vom 22.4.2016, S. 24-25	7770/16	
Durchführungsverordnung (EU) 2016/620 des Rates vom 21. April 2016 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2425 ABl. L 106 vom 22.4.2016, S. 1-3	7777/16	
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 27. bis 28. April 2016)		
GESETZGEBUNGSAKTE		
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNG SREGELN
Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1-43	10/16 (8517/16)	Nicht anwendbar
Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44-101	11/16 (8519/16)	Nicht anwendbar
Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102-149	12/16 (8520/16)	Nicht anwendbar
	ABSTIMMUNG EBNIS	ABSTIMMUNG SERG
	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Schriftliches Verfahren vom 28. April 2016		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzt wurde, zu den Änderungen des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt		7633/16
Schriftliche Verfahren vom 29. April 2016		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2016/682 des Rates vom 29. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 117 vom 3.5.2016, S. 1-27		6942/16
Beschluss (EU) 2016/776 des Rates vom 29. April 2016 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 1-2		7591/16 Abstimmungsregel: Einstimmigkeit Abstimmung: Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass diese Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 3-33	7594/16
Verordnung (EU) 2016/777 des Rates vom 29. April 2016 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 39-40	7593/16